

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Februar/11
4. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 15.12.2010 – VIII ZR 210/10 – Keine Eigenbedarfskündigung bei Personenhandelsgesellschaften	S. 4
BGH, 23.11.2010 – VI ZR 35/10 – Zum Ersatz fiktiver Reparaturkosten	S. 5
OLG Schleswig, 21.01.2011 – 2 W 234/10 – Einsicht ins Grundbuch: Zum berechtigten Interesse	S. 6
OLG Oldenburg, 19.01.2011 – 5 U 48/10 – Schadensersatzpflicht gegenüber Hinterbliebenen eines Unfallopfers	S. 7
OLG Schleswig, 09.02.2011 – 2 W 138/10 – Erbschaftsstreit wegen ungewissem Todeszeitpunkt nach Doppelmord	S. 8

Öffentliches Recht

BVerfG, 25.01.2011 – 1 BvR 1741/09 – Privatisierung der Unikliniken Marburg und Gießen: ArbN-Rechte	S. 10
BVerfG, 22.02.2011 – 1 BvR 699/06 – Versammlungsfreiheit gilt auch in Flughafengebäuden	S. 12
EuG, 17.02.2011 – T-385/07 u.a. – WM: Zum Verbot, alle Spiele durch Privatsender übertragen zu lassen	S. 13
BVerfG, 25.01.2011 – 1 BvR 918/10 – BGH-Rspr. zum nahehelichen Unterhalt verfassungswidrig	S. 14

Arbeitsrecht

BAG, 27.01.2011 – 2 AZR 9/10 – Zur Zweckmäßigkeitprüfung bei betriebsbedingter Kündigung	S. 15
BAG, 27.01.2011 – 8 AZR 326/09 - § 613a BGB: Widerspruchsfrist gilt auch für Fortsetzungsverlangen	S. 16
EGMR, 03.02.2011 – 18136/02 – Kirche darf wegen anderer Religionszugehörigkeit kündigen	S. 17
Bayerisches LSG, 28.01.2011 – L5 R 848/10 B ER – Betriebserwerber haften nicht für Beitragsschulden des Veräußerers	S. 18

Unser Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 3).

Neu: Das ZARA-Archiv im Internet: www.JuCon-online.org

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehmalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir möchten Sie besonders auf eine Entscheidung des BVerfG hinweisen, die auch in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit gefunden hat: Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt auch in Bereichen des Frankfurter Flughafens, die als Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs ausgestaltet sind. Damit hat das BVerfG klar zum Verhältnis von Versammlungsfreiheit und Hausrecht Stellung bezogen. Die Entscheidung finden Sie auf S. 12 der vorliegenden Ausgabe.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum und auf unserer Homepage die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org



Wir fechten Ihre Prüfung für Sie aus!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des
Hochschul- und Prüfungsrechts



Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Anwalts- und Notarkanzlei

BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt
Repetitor für Öff. Recht

Einzelunterricht

**Unser Dozententeam bietet Ihnen eine Intensive Betreuung
im Rahmen des Einzelunterrichts.**

Für die **Scheine** und für die **Erste Prüfung** stehen **ab dem 21. Februar** zur Verfügung:

Im Zivilrecht: RA Stefan Maier am Freitag Vormittag

**Im Ö-Recht und im Strafrecht: RA Norbert Schill am Montag Vormittag
in Frankfurt**

Weitere Termine und **Einzelunterricht für das 2. Examen auf Anfrage.**

Eine 3-Stunden-Einheit kostet 250 €.

Kleinstgruppe von 2 bis 4 Personen

**Sie haben in Ihrer Lerngruppe oder im Freundes- und Bekanntenkreis ein
Verständnisproblem und wollen dieses gezielt beheben?**

**In der Kleinstgruppe von 2 – 4 Personen stehen wir Ihnen zu den
o.g. Terminen gerne zur Verfügung.**


- **2-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 250 €. Sie zahlen pro Person nur 125 €!**
- **3-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 270 €. Sie zahlen pro Person nur 90 €!**
- **4-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 300 €. Sie zahlen pro Person nur 75 €!**

**Anfragen richten Sie bitte direkt an das Büro unter Tel. 069 / 21 99 56 46
oder per E-Mail unter info@ji-ssk.de**

**Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir – aus nahe liegenden Gründen –
keine Hilfe bei der Abfassung von Hausarbeiten leisten.**

Zivilrecht

Gericht: BGH	Keine Eigenbedarfskündigung bei Personenhandelsgesellschaften	BGB § 573 II Nr. 2
Aktenzeichen: VIII ZR 210/10		
Datum: 15.12.2010		

	<p>Nach BFH-Rechtsprechung darf eine GbR zwar - anders als eine Kapitalgesellschaft - grundsätzlich wegen Eigenbedarfs eines ihrer Gesellschafter nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB kündigen. Diese Rechtsprechung lässt sich aber nicht auf Personenhandelsgesellschaften (hier: eine GmbH & Co. KG) übertragen.</p>
---	---

Sachverhalt: Der Beklagte ist seit 2001 Mieter einer 5-Zimmer-Wohnung der Klägerin. Bei letzterer handelt es sich um eine GmbH & Co. KG. Kommanditisten und Gesellschafter der Komplementär-GmbH sind die Eheleute M. Zudem ist der Ehemann gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementärin der Klägerin. Die Klägerin kündigte im April 2009 das Mietverhältnis ordentlich. Zur Begründung war im Einzelnen ausgeführt, dass die beiden 69 und 74 Jahre alten Gesellschafter der Klägerin die Wohnung für sich selbst benötigten. Das AG wies die Räumungsklage ab. Auch die weiteren Rechtsmittel der Klägerin blieben erfolglos.

Die Lösung:


Der Klägerin stand ein Räumungs- und Herausgabeanspruch nicht zu, weil die Kündigung vom April 2009 das Wohnraummietverhältnis nicht beendet hatte.

Nach BFH-Rechtsprechung darf eine GbR zwar - anders als eine Kapitalgesellschaft - grundsätzlich wegen Eigenbedarfs eines ihrer Gesellschafter nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB kündigen. Diese Rechtsprechung lässt sich aber nicht auf Personenhandelsgesellschaften und somit auch nicht auf die Klägerin als GmbH & Co. KG übertragen.


Die Vermietung einer Wohnung durch eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft statt durch eine schlichte Gemeinschaft erfolgt von vornherein nicht "zufällig", sondern beruht auf einer bewussten Entscheidung aufgrund wirtschaftlicher, steuerrechtlicher und/oder haftungsrechtlicher Überlegungen. Von einer Vergleichbarkeit mit der Interessenlage bei der Vermietung einer Wohnung durch eine Bruchteilsgemeinschaft oder eine GbR kann daher keine Rede sein. Dies gilt auch dann, wenn es sich - wie die Klägerin für sich in Anspruch nimmt - bei der Vermieterin um eine "personalistisch gebundene vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft" handelt, zu der sich Eheleute zusammengeschlossen haben.

Auch der Umstand, dass die GbR inzwischen als teilrechtsfähig anerkannt ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn maßgeblich für die Zurechnung des Eigenbedarfs bei der GbR ist nicht die bloße Teilrechtsfähigkeit (das Fehlen der Eigenschaft einer juristischen Person) oder ein im Vergleich zu Kapitalgesellschaften stärkerer personaler Bezug, sondern die Wertung, dass eine unterschiedliche Behandlung der Vermietung durch eine Bruchteilsgemeinschaft oder Erbengemeinschaft einerseits und durch eine GbR andererseits in vielen Konstellationen "willkürlich" erscheint, weil es häufig vom Zufall abhängt, in welcher Rechtsform die Vermietung vorgenommen wird.

Anzeige

	<p>Ihr Erfolg durch den JI-Examenskurs:</p> <p><u>Ergebnisse aus 2010 (nur Pflichtfach!):</u></p> <p><u>Hessen:</u> 13,21; 12,16; 12,1; 10,87; 10,83; 10,6; 10,44</p> <p><u>Mainz:</u> 12,38; 10,88 (2x); 10,77</p> <p><u>Heidelberg:</u> „gut“ (12,1) davon schon 11,2 Pflichtfach!</p>
---	---

Gericht: BGH	Zum Ersatz fiktiver Reparaturkosten	BGB
Aktenzeichen: VI ZR 35/10		§ 249
Datum: 23.11.2010		

	<p>Ein Unfallgeschädigter kann (fiktiv) die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weternutzt und es - falls erforderlich - verkehrssicher (teil-)reparieren lässt. Vor Ablauf der sechs Monate kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich repariert oder reparieren lässt, Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, regelmäßig nur ersetzt verlangen, wenn er den konkret angefallenen Reparaturaufwand geltend macht.</p>
---	--

Sachverhalt: Der Kläger macht gegen die Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall von Mai 2008 geltend, bei dem das Kfz des Klägers beschädigt wurde. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Nach einem vom Kläger eingeholten Sachverständigengutachten belief sich der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs auf 39.000 €, der Restwert auf 18.000 € und die geschätzten Reparaturkosten auf 23.549 €. Die Beklagte zu 2) erstattete dem Kläger insgesamt einen Betrag von 9.883 €, wobei sie den Wiederbeschaffungsaufwand aus dem Wiederbeschaffungswert des Autos vor dem Unfall unter Abzug eines Restwerts von 22.890 € zugrundelegte.

Der Kläger führte die Reparatur des Fahrzeugs in Eigenregie durch und veräußerte es im Oktober 2008 zu einem Preis von 32.000 €. Er begehrt nun Schadensersatz auf Reparaturkostenbasis, den er ursprünglich wie folgt berechnet hat: Reparaturkosten netto 19.789 €, Wertminderung 3.000 €, Kostenpauschale 25 €, Sachverständigenkosten 1.338 € und Nutzungsausfall 1.738 €, abzüglich des von der Beklagten zu 2) zunächst gezahlten Betrages von 6.941 €. Hinsichtlich der während des Rechtsstreits gezahlten weiteren 2.941 € haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das LG gab der Klage teilweise statt und erkannte dem Kläger weitere 4.976 € zu. Im Übrigen wies es die Klage ab. Das OLG änderte das Urteil auf die Berufung des Klägers teilweise ab und verurteilte die Beklagten als Gesamtschuldner, an den Kläger über den vom LG zuerkannten Betrag hinaus weitere 9.692 € zu zahlen. Im Übrigen wies es die Berufungen der Parteien zurück. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil insoweit auf, als auf die Berufung des Klägers das Urteil des LG teilweise abgeändert wurde, und wies die Berufung des Klägers insgesamt zurück. Im Übrigen wies der BGH die Revision zurück.


Die Lösung:

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ein Unfallgeschädigter fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten (über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden) Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiter nutzt und es zu diesem Zweck - falls erforderlich - verkehrssicher (teil-) reparieren lässt. Im Streitfall waren die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensabrechnung nicht erfüllt, da der Kläger nach den Feststellungen des OLG den unfallgeschädigten Wagen bereits vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist weiterverkauft hat.

Zwar kann der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, grundsätzlich auch vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist die Erstattung der konkret angefallenen Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Im Streitfall begehrt der Kläger jedoch nicht die Erstattung der konkreten Kosten der tatsächlich durchgeführten Reparatur, sondern er will seinen Schaden fiktiv auf der Basis der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten berechnen, obwohl er das Fahrzeug nicht mindestens sechs Monate weitergenutzt hat. Diese Möglichkeit der Schadensabrechnung ist ihm jedoch - wie der Senat bereits entschieden hat - aus Rechtsgründen versagt.

Die Überlegungen des OLG geben keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung. Der Auffassung des OLG, im vorliegenden Fall der Eigenreparatur werde bei der Veräußerung nicht der Restwert realisiert, so dass der Geschädigte mit seiner Abrechnung der Reparaturkosten nicht gegen das Bereicherungsverbot verstoße, kann nicht beigetreten werden. Bei der Veräußerung des in Eigenregie reparierten Unfallfahrzeugs wird nämlich (inzident) auch der nach dem Unfall verbliebene Restwert des Fahrzeuges realisiert. Deshalb würde es unter den Umständen des Streitfalles gegen das Bereicherungsverbot verstoßen, wenn der Geschädigte, der wertmäßig in geringerem Umfang eine Teilreparatur durchführen lässt, (fiktiv) die Kosten einer - tatsächlich nicht durchgeführten - vollständigen und fachgerechten Reparatur abrechnen könnte.

Gericht: OLG Schleswig	Einsicht ins Grundbuch: Zum berechtigten Interesse	GBO
Aktenzeichen: 2 W 234/10		§ 12
Datum: 21.01.2011		

	Für eine Einsicht in das Grundbuch ist ein berechtigtes Interesse erforderlich (§ 12 der GBO), so dass sachliche Gründe vorgetragen werden müssen, die die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Nur dann muss der im Grundbuch Eingetragene hinnehmen, dass dritten Personen Einblick in die Rechts- und Vermögensverhältnisse an dem Grundstück gewährt wird.
---	--

Sachverhalt: Die Antragstellerin hat gegen einen Mann eine Forderung von mehr als 10.000 €. Der von ihr beauftragte Gerichtsvollzieher fand in der Wohnung des Mannes, der Leistungen nach dem SGB II bezog, keine pfändbaren Gegenstände. Gegenüber dem Gerichtsvollzieher gab der Mann an, dass er lediglich über die Hartz IV-Leistungen verfüge und die Mietkosten vom Sozialzentrum übernommen würden. Zur Überprüfung dieser Aussage, wandte sich die Antragstellerin an das Grundbuchamt und fragte an, ob der Schuldner Eigentümer des Grundstücks sei, auf dem das Mehrfamilienhaus stand, in dem der Schuldner wohnte. Das Grundbuchamt antwortete, dass der Schuldner nicht Eigentümer sei.

Darüber hinaus wollte die Antragstellerin nun herausfinden, wer der Eigentümer des Grundstücks ist und wie dessen vollständige Anschrift lautet. Zur Begründung gab sie an, dass der Eigentümer möglicherweise der Vermieter des Hartz-IV-Empfängers sei oder aber den Namen des Vermieters mitteilen könne. Wenn ihr der Name des Vermieters bekannt sei, so könne sie beispielsweise in einen Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution vollstrecken.

Das Grundbuchamt beim AG wies diesen weitergehenden Antrag auf Einsicht in das Grundbuch zurück. Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Antragstellerin kann keine Einsicht in das Grundbuch im Bezug auf das Eigentum an dem Grundstück verlangen.


Das Recht auf Einsicht in das Grundbuch stößt vorliegend an seine Grenzen. Der Gesetzgeber hat das Grundbuch nicht als ein öffentliches Register ausgestaltet, in das jedermann zu Informationszwecken Einsicht nehmen könnte. Die Rechtsposition des im Grundbuch Eingetragenen genießt grundrechtlichen Schutz. Bei Privatpersonen folgt dies aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG).

Für eine Einsicht in das Grundbuch ist ein berechtigtes Interesse erforderlich (§ 12 der GBO), so dass sachliche Gründe vorgetragen werden müssen, die die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Nur dann muss der im Grundbuch Eingetragene hinnehmen, dass dritten Personen Einblick in die Rechts- und Vermögensverhältnisse an dem Grundstück gewährt wird.

Im Streitfall war ausschlaggebend, dass die Antragstellerin selbst in keinerlei rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zum Grundstückseigentümer steht. Die einzige sicher feststellbare Verbindung zwischen beiden liegt darin, dass der Schuldner auf dem Grundstück wohnt. Da nicht bekannt ist, ob der Grundstückseigentümer Vermieter des Schuldners ist und zudem keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner, dessen Mietkosten vom Sozialzentrum übernommen werden, werthaltige Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer hat, ist kein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch erkennbar.

	<p><u>Assex StPO-Crash-Kurs:</u></p> <p>Machen Sie sich im Prozessrecht fit für die Klausuren und für die mündliche Prüfung. Unser Fachmann für Prozessrecht, RA Thorsten Krauß, hat für Sie die aktuelle Rechtsprechung zum Prozessrecht ausgewertet und aufbereitet.</p>
<p>• Top-aktuelle Rechtsprechung (ca. 40 Fälle)</p> <p>Stundenplan: Samstag, 26.03. und 09.04. 2011 jeweils von 9 - 15.30 Uhr (inklusive ca. 45 Minuten Pause)</p> <p><u>Kursort:</u> Zeil 65, Raum 2, 60313 Frankfurt <u>Preis:</u> 75 €</p>	

Gericht: OLG Oldenburg	Schadensersatzpflicht gegenüber Hinterbliebenen eines Unfallopfers	BGB
Aktenzeichen: 5 U 48/10		§ 844
Datum: 19.01.2011		

	Wer für den Unfalltod eines anderen Menschen verantwortlich ist, haftet auch für einen zukünftigen Unterhaltsanspruch der Hinterbliebenen. Feststellungen zu einer möglichen Unterhaltsberechnung aufgrund eines fiktiv anzunehmenden beruflichen Werdegangs des Opfers können aber erst getroffen werden, wenn die Unterhaltsbedürftigkeit der Hinterbliebenen tatsächlich eingetreten ist.
---	--

Sachverhalt: Die Kläger sind die Eltern eines im Oktober 2008 infolge eines Verkehrsunfalls verstorbenen 17-jährigen Mädchens. Der Beklagte zu 1) - der damalige Freund der Schülerin - war als Fahrer eines bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Motorrades an dem Unfall beteiligt. Er wollte damals einem Reh ausweichen, kam dabei allerdings mit dem Motorrad zu Fall. Trotz des Tragens eines Motorradhelmes erlitt die Mitfahrerinnen tödliche Kopfverletzungen.

Die Kläger verlangten vor Gericht die Feststellung, dass der Fahrer und seine Versicherung auch für zukünftige Schäden ersatzpflichtig seien. Dies sollte insbesondere für den Fall, dass sie selber einmal unterhaltsbedürftig würden, gelten. Die Tochter habe das Gymnasium besucht und Chemieingenieurin werden wollen. Die Berechnung der Höhe eines zukünftigen Unterhaltsanspruches sollte daher auf der Basis eines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes einer Chemieingenieurin erfolgen.

Die Beklagten hatten einen Schadensersatzanspruch für die Zukunft grundsätzlich anerkannt, sich jedoch gegen die begehrte Berechnung auf der Basis des durchschnittlichen Einkommens einer Chemieingenieurin gewandt. Das LG wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger vor dem OLG blieb erfolglos. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen.

Die Lösung:


Soweit die Kläger die Feststellung begehren, dass die Beklagten als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet sind, falls künftig Umstände eintreten sollten, unter denen die Tochter ihnen gegenüber unterhaltspflichtig geworden wäre, fehlte es an dem gem. § 256 Abs. 1 ZPO notwendigen Feststellungsinteresse.

Das für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage notwendige Feststellungsinteresse besteht grundsätzlich dann, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Das Ziel, mit einer Klage die Verjährung zu hemmen, begründet in aller Regel ein Feststellungsinteresse. Auf der anderen Seite ist ein Feststellungsinteresse zu verneinen, wenn der Beklagte seine Haftung anerkannt und auf seine Verjährungseinrede verzichtet hat.


Die Beklagten hatten ausdrücklich erklärt, dass sie einen (künftigen) Schadensersatzanspruch der Kläger gem. § 844 Abs. 2 S. 1 BGB anerkennen. Dabei handelte es sich, da die Haftung der Beklagten dem Grunde nach außer Streit stand, um ein deklaratorisches Anerkenntnis. Zugleich ging aus der besagten Erklärung eindeutig hervor, dass die Kläger hinsichtlich des Anspruchs aus § 844 Abs. 2 S. 1 BGB klaglos gestellt werden sollten.

Letztlich hatten die Kläger auch keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruches auf der Basis einer beruflichen Tätigkeit der Tochter als Chemieingenieurin und dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst einer Chemieingenieurin erfolgt. Zwar war für die Höhe eines bisher nur fiktiven Unterhaltsanspruches der klagenden Eltern die fiktive Leistungsfähigkeit der Verstorbenen entscheidend. Dabei stellte das Arbeitseinkommen aber nur ein Element von vielen dar. Die von den Klägern begehrte Feststellung betraf eine von mehreren möglichen zukünftigen Berechnungsgrundlagen, nicht aber das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis. Infolgedessen konnte die Berechnungsgrundlage nicht für die Zukunft fiktiv festgelegt werden.

Anzeige

	<p>Ihr Erfolg durch den JI-Assessorkurs:</p> <p><u>Ergebnisse aus 2010 und 2011:</u></p> <p><u>Hessen: 11,77; 11,7; 11,22; 10,0; 9,6; 9,17; 9,07 ...</u></p>
---	---

Gericht: OLG Schleswig	Erbschaftsstreit wegen ungewissem Todeszeitpunkt nach Doppelmord	BGB
Aktenzeichen: 2 W 138/10		§ 573 II Nr. 2
Datum: 09.02.2011		

	Nach dem Personenstandsgesetz können nur Tag, Stunde und Minute des Todes im Sterberegister beurkundet werden. Vom Gesetz nicht vorgesehen ist ein vergleichender Eintrag, wonach etwa eine Person später gestorben ist als eine andere.
---	--

Sachverhalt: Gegenstand des Verfahrens ist der Streit um das Erbe nach dem Doppelmord eines Ehemanns und Vaters an seiner Frau und seiner Tochter. Der inzwischen rechtskräftig wegen Mordes verurteilte Mann hat sowohl das Erbe nach der Frau als auch nach der Tochter ausgeschlagen. Seine Eltern, die Antragsteller, sind jedoch an dem Erbe interessiert und streiten nun um die Todeszeitpunkte der beiden Ermordeten. Denn nur, wenn die Enkeltochter zeitlich nach ihrer Mutter gestorben ist, hat diese das Vermögen ihrer Mutter geerbt und dann wiederum sind die Großeltern nach der Enkeltochter erbberechtigt. Ist die Mutter jedoch nach der Tochter verstorben, so haben die Großeltern väterlicherseits an dem Vermögen der Mutter keinen Anteil.

Das Standesamt hatte zunächst in den Sterbeurkunden als Todeszeitpunkte für die Mutter 20.25 Uhr vermerkt und für die Tochter 20.15 Uhr. Diese Angaben beruhten auf den Sterbefallanzeigen der Kriminalpolizei und stimmten mit den Zeitpunkten überein, zu denen der nach der Tat herbeigerufene Notarzt die Reanimationsversuche abgebrochen hatte. Dieser hatte zunächst vergeblich versucht, das Kind zu reanimieren, bevor er einen Reanimationsversuch bei der Mutter unternahm. Die Antragsteller beantragten beim AG, die Sterbeurkunden dahin zu ändern, dass ihre Enkeltochter nach der Mutter verstorben sei.


Das AG wies den Berichtigungsantrag zurück mit der Begründung, dass im Sterbeeintrag nur konkrete Uhrzeiten eingetragen werden könnten, eine vergleichende Todeszeiteintragung, die auf den Tod einer anderen Person mit "früher als" oder "später als" Bezug nehme, sei unzulässig. Im Beschwerdeverfahren beantragten die Antragsteller festzustellen, dass die Enkeltochter um 18.55 Uhr und deren Mutter um 18.50 Uhr verstorben sei. Nach einem Hinweis des OLG, dass sie mit diesen Anträgen keinen Erfolg haben würden, beantragten sie zuletzt nur noch, die Sterbeurkunden dahingehend zu ändern, dass die Enkeltochter zwischen 18.30 Uhr und 20.15 Uhr gestorben sei und deren Mutter zwischen 18.30 Uhr und 20.25 Uhr. Ihre bisherigen Anträge ließen die Antragsteller fallen. Das OLG gab dem zuletzt gestellten Antrag statt.

Die Lösung:

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Änderung der Sterbeurkunden dahingehend, dass die Enkeltochter zwischen 18.30 Uhr und 20.15 Uhr gestorben sei und deren Mutter zwischen 18.30 Uhr und 20.25 Uhr. Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) können nur Tag, Stunde und Minute des Todes im Sterberegister beurkundet werden. Vom Gesetz nicht vorgesehen ist ein vergleichender Eintrag, wonach etwa die Tochter später gestorben ist als ihre Mutter. Auch die von den Großeltern väterlicherseits beantragten Todeszeitpunkte 18.55 Uhr und 18.50 Uhr sind nicht überprüfbar. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der für den Todeszeitpunkt maßgebliche Hirntod bei der Mutter exakt um 18.50 Uhr und bei der Tochter exakt um 18.55 Uhr eingetreten ist. Da sich nach Stunde und Minute genau nicht feststellen lässt, wann der Hirntod jeweils eingetreten ist, kommt nur die Eintragung eines bestimmten Zeitraums in Betracht.

Da der Mörder um 18.30 Uhr das gemeinsame Einfamilienhaus betreten hatte, in dem sich Mutter und Tochter befanden, ist es sicher, dass beide zu diesem Zeitpunkt noch gelebt hatten. Sicher ist auch, dass beide bei Abbruch der jeweiligen Reanimationsversuche um 20.15 Uhr bzw. 20.25 Uhr durch den Notarzt nicht mehr gelebt hatten. Da eine nähere Eingrenzung zwischen diesen beiden Zeitpunkten auf bloße Mutmaßungen hinaus laufen würde, ist nur der sicher bekannte Zeitraum des Todeseintritts zwischen 18.30 Uhr und 20.15 Uhr bzw. 20.25 Uhr im Sterberegister einzutragen.

Ob die Mutter oder die Tochter zuerst gestorben sind, ist damit nicht über den Eintrag im Sterberegister geklärt. Die Frage wird dort zu klären sein, wo auch das eigentliche Interesse der Antragsteller liegt, nämlich im Verfahren über die erbrechtliche Auseinandersetzung.

	<p>Examensverlosung!</p> <p>Melden Sie noch schnell Ihr Ergebnis aus 2010 bzw. 2011 und nehmen Sie noch teil!</p>
---	---

SSK - Soltner, Dr. Schweinberger & Dr. Kues

SSK - systematisch, strukturiert & kompetent



Unsere aktuellen Assex-Angebote:

Assex Zivil-, Straf- und ÖR

- In Mainz ab April 2011

Jahreskurs: 24 Termine ZR, je 12 Termine SR und ÖR
Kurspreis nur 90 € pro Monat!

Assex Zivil- und StrafR

- In Frankfurt und Gießen ab März 2011 (und Sept. '11)

24 Termine ZR (wöchentlicher Unterricht) und 12 Termine SR
(Unterricht alle 14 Tage) - Kurspreis nur 120 € pro Monat

Assex Ö-Recht (Hessen)

- 12 Unterrichtseinheiten à 3 Stunden (inkl. 15 Min. Pause)

Stets Feb., Mai, Aug. und Nov. jeweils Donnerstag 18 – 21 Uhr
bei RA Dr. Kues, Frankfurt, Zeil 65, Kurspreis: 230,- €

Assex Arbeits-/WirtschaftsR


- Jeweils 6 Termine à 3 Zeitstunden, montags und freitags

Ab März: Mo. ArbR bzw. Fr. WR, je ab 17 h

Dozenten: Dr. Schweinberger und RiAG Wutz (3 Termine WR)
In Frankfurt, Komplettkurs: 230 €, ein Rechtsgebiet 130 €

Öffentliches Recht

Gericht: BVerfG	Privatisierung der Unikliniken Marburg und Gießen: ArbN-Rechte	GG
Aktenzeichen: 1 BvR 1741/09		Art. 12
Datum: 25.01.2011		

	Zum Erfordernis der Wahrung von Arbeitnehmerrechten beim gesetzlich vollzogenen Arbeitgeberwechsel im Rahmen einer Privatisierung
---	--

Sachverhalt: Im Jahr 2005 kam das Land Hessen vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Probleme der Universitätskliniken zu dem Entschluss, die Universitätskliniken Gießen und Marburg zusammenzufassen und sodann zu privatisieren. Das hierzu erlassene und am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UKG) regelt, dass alle Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der bislang selbständigen Universitätskliniken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das „Universitätsklinikum Gießen und Marburg“ als neu errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übergehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG wurden die Arbeitsverhältnisse der in der Krankenversorgung und Verwaltung der beiden Kliniken tätigen nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, die bis dahin im Dienst des Landes Hessen standen, auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg übergeleitet. Eine der Vorschrift des § 613a Abs. 6 BGB entsprechende Regelung, die bei einem rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang den betroffenen Arbeitnehmern ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den neuen Betriebsinhaber einräumt, wurde nicht aufgenommen.

Das Gesetz enthält ferner die Ermächtigung, die neue Anstalt im Wege der Rechtsverordnung zu privatisieren. Die Privatisierung erfolgte 2006. Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg wurde in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Das Land verkaufte 95 % der Geschäftsanteile der neu geschaffenen Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH an einen privaten Krankenhausbetreiber, der sich verpflichtete, bis Ende 2010 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Die Beschwerdeführerin war als Krankenschwester und damit als nicht wissenschaftlich tätige Arbeitnehmerin des Klinikums Marburg beim Land beschäftigt. Sie widersprach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg und später auf die GmbH.

Ihre Klage gegen das Land Hessen auf Feststellung, dass ihr Arbeitsverhältnis mit dem Land fortbesteht, hatte zwar vor dem Arbeitsgericht, nicht aber vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht Erfolg. Der Beschwerdeführerin stehe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Widerspruchsrecht zu. Sowohl die Überleitung der Arbeitsverhältnisse als auch die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts sei durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine Verletzung ihres Grundrechts auf freie Wahl bzw. Beibehaltung des Arbeitsplatzes. Zudem sei sie in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, weil das Bundesarbeitsgericht vorab dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage hätte vorlegen müssen, ob sich aus dem Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 2001/23/EG) ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer ergebe.

Die Lösung:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die durch § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG angeordnete und von den Fachgerichten bestätigte Überleitung des Arbeitsverhältnisses vom Land auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg mit dem durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes unvereinbar ist. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 eine Neuregelung zu treffen. Die angegriffenen Urteile sind aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückverwiesen worden, das Verfahren bis zu einer Neuregelung auszusetzen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Der Landesgesetzgeber greift in die durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte freie Wahl des Arbeitsplatzes ein, indem aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG das Universitätsklinikum als rechtsfähige Anstalt zum Arbeitgeber der Beschwerdeführerin wird.

Dadurch wird ihr ein neuer, von ihr nicht frei gewählter Arbeitgeber aufgedrängt. Zugleich wird den betroffenen Arbeitnehmern unmittelbar der von ihnen gewählte Arbeitgeber entzogen. Besonderes Gewicht erhält der Eingriff zudem dadurch, dass aufgrund der geplanten Privatisierung mit der Versetzung der Arbeitnehmer an das Klinikum ein Prozess in Gang gesetzt wird, der sie nicht nur aus dem Landesdienst, sondern letztlich auch aus dem öffentlichen Dienst entfernt. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG durch Einräumung eines Widerspruchsrechts entsprechend § 613a BGB scheidet angesichts der bewussten Entscheidung des Landesgesetzgebers gegen ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer aus.

Dieser durch § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG bewirkte Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Das angegriffene Gesetz dient der Durchführung der Privatisierung der Universitätskliniken, die als solche eine legitime Wahrnehmung der Organisationsgewalt des Landes ist. Die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts hatte aus der Sicht des Landesgesetzgebers das Ziel, die Privatisierung zu erleichtern, und kann insofern noch als geeignet und erforderlich angesehen werden. Der Umstand, dass der Landesgesetzgeber zur Erleichterung seiner Privatisierungsentscheidung als Arbeitgeber die Privatautonomie seiner Arbeitnehmer beschneidet, macht die Regelung jedoch unverhältnismäßig.


Denn die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG ausgestaltete Überleitung der Arbeitsverhältnisse bewirkt eine Loslösung des Landes von eingegangenen arbeitsvertraglichen Bindungen, ohne dass bei einem entgegenstehenden Willen des Arbeitnehmers die Einhaltung kündigungrechtlicher Vorschriften sichergestellt werden muss. Dadurch wird dem Arbeitnehmer ein erhebliches Maß an Bestandsschutz entzogen. Die Ausübung eines Widerspruchsrechts ließe das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber fortbestehen. Wenn in dessen Betrieb der Beschäftigungsbedarf wegfiel, käme zwar eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht, die aber den Anforderungen des Kündigungsschutzgesetzes standhalten muss. Ob es dem Arbeitnehmer gelingt, seine Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber auf Dauer beizubehalten, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die Abwägung der damit verbundenen Risiken muss aber der privatautonomen Entscheidung des Arbeitnehmers vorbehalten bleiben. Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie des Arbeitnehmers erlaubt Gesetzgeber und Gerichten nicht, kraft vermeintlich besserer Einsicht die Entscheidung, welcher von mehreren zur Auswahl stehenden Arbeitgebern mehr Vorteile bietet, an Stelle des Arbeitnehmers zu treffen.

Jedenfalls dann, wenn der Wechsel des Arbeitgebers unmittelbar kraft Gesetzes aus der Beschäftigung bei einem öffentlichen Arbeitgeber zu einem privaten Arbeitgeber führt oder wenn es sich - wie hier - um einen Zwischenschritt zu einer beabsichtigten Privatisierung handelt, muss der Gesetzgeber das Grundrecht des Arbeitnehmers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes schützen. Denn das Land tritt in einem Privatisierungsprozess in einer Doppelrolle auf, nämlich sowohl als (bisheriger) Arbeitgeber wie als Gesetzgeber, der sich selbst unmittelbar durch Gesetz aus der Arbeitgeberstellung löst und sich damit seinen arbeitsvertraglichen Pflichten entzieht. Damit ist zwar nicht gerade die Vorschrift des § 613a Abs. 6 BGB verfassungsrechtlich geboten. Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 UKG geregelte Überleitung des Arbeitsverhältnisses aber überhaupt keine Möglichkeit bietet, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zum Land geltend machen zu können, stellt dies eine unverhältnismäßige Beschränkung des durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interesses der betroffenen Arbeitnehmer an der Beibehaltung des gewählten Vertragspartners dar, die durch die mit der Privatisierung verfolgten Ziele nicht gerechtfertigt ist.

2. Dagegen ist die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken dagegen, dass das Bundesarbeitsgericht von einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV abgesehen hat. Insbesondere konnte es vertretbar davon ausgehen, dass es für ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang an einer europarechtlichen Grundlage fehlt. Weder die Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG selbst enthält eine Vorschrift zum Widerspruchsrecht noch hat der Gerichtshof aus der Richtlinie ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer abgeleitet. Vielmehr hat er in den Urteilen, in denen er sich mit Fragen zum Widerspruchsrecht auseinandergesetzt hat, betont, dass die in der Richtlinie 2001/23/EG angeordnete Rechtsfolge des Betriebsübergangs, das heißt der Übergang des Arbeitsverhältnisses auf

den Betriebserwerber, zwingend ist. Den Grundrechten der Arbeitnehmer ist aus Sicht des Gerichtshofs nur geschuldet, dass sie sich gegen die durch den Betriebsübergang bewirkte Begründung einer arbeitsvertraglichen Beziehung mit dem Betriebserwerber entscheiden können. Er hat es aber ausdrücklich abgelehnt, den Zweck der Richtlinie auch darin zu sehen, dass die Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit nicht für den Betriebserwerber ausüben wollen, das Arbeitsverhältnis mit dem Veräußerer fortsetzen können.

Gericht: BVerfG	Versammlungsfreiheit gilt auch in Flughafengebäuden	GG
Aktenzeichen: 1 BvR 699/06		Art. 5, 8
Datum: 22.02.2011		

	Zwar rechtfertigt die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens (hier: Frankfurt a.M.) in seiner primären Funktion als Stätte zur Abwicklung des Luftverkehrs auch Einschränkungen, die nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Straßenraum nicht hingenommen werden müssen. Eine Untersagung jeglicher Versammlungen in allen Bereichen ohne konkrete Gefahrenprognose auf unbegrenzte Zeit aufgrund privatrechtlichen Hausrechts ist mit der Versammlungsfreiheit allerdings nicht vereinbar.
---	--

Sachverhalt: Der Flughafen Frankfurt a.M. wird von der Fraport AG betrieben, deren Anteile mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Der Flughafen umfasst neben der für die Abwicklung des Flugverkehrs bestimmten Infrastruktur zahlreiche Einrichtungen zu Zwecken des Konsums und der Freizeitgestaltung, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind.

Die Beschwerdeführerin ist Mitglied einer Initiative, die sich gegen die Abschiebung von Ausländern unter Mitwirkung privater Fluggesellschaften wendet. Nachdem sie mit weiteren Mitgliedern im März 2003 in der besagten Abflughalle Flugblätter verteilt hatte, die sich gegen eine Abschiebung richteten, erteilte ihr die Fraport AG ein "Flughafenverbot". Sie wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern laut Flughafenbenutzungsordnung ihrer Einwilligung bedürfen und dass sie "nicht abgestimmte Demonstrationen im Terminal aus Gründen des reibungslosen Betriebsablaufes und der Sicherheit grundsätzlich nicht" dulde.

Die von der Beschwerdeführerin vor den Zivilgerichten gegen die Fraport AG erhobene Klage auf Feststellung, dass das erteilte Demonstrations- und Meinungskundgabeverbot für das Gelände des Flughafens rechtswidrig sei, blieb in allen Instanzen erfolglos. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit durch die angegriffenen zivilgerichtlichen Entscheidungen. Die Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung an das AG zurückverwiesen.

Die Lösung:

Die angegriffenen zivilgerichtlichen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG, und waren deshalb aufzuheben.


Die Fraport AG ist gegenüber der Beschwerdeführerin unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Denn die Nutzung zivilrechtlicher Formen enthebt die staatliche Gewalt nicht von ihrer Bindung an die Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 3 GG. Gleiches gilt für von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen wie hier.

Die von ihr beabsichtigten Zusammenkünfte fallen in den Schutzbereich des und Art. 8 Abs. 1 GG, da sie auch Bereiche des Frankfurter Flughafens betreffen, die als Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs ausgestaltet sind. Die Entscheidungen greifen zudem in die Versammlungsfreiheit ein, da Eingriffe durch die Flughafenbetreiberin auch auf das privatrechtliche Hausrecht gem. § 903 S. 1, § 1004 BGB als ein die Versammlungsfreiheit beschränkendes Gesetz i.S.d. Art. 8 Abs. 2 GG gestützt werden können.

Der Eingriff ist hier allerdings nicht gerechtfertigt, da das von den Zivilgerichten bestätigte Verbot unverhältnismäßig ist. Zwar rechtfertigt die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens in seiner primären Funktion als Stätte zur Abwicklung des Luftverkehrs auch Einschränkungen, die nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit im öffentlichen Straßenraum nicht hingenommen werden müssen. Allerdings untersagt das vorliegende Verbot der Beschwerdeführerin ohne konkrete Gefahrenprognose auf unbegrenzte Zeit die Durchführung jeglicher Versammlungen in allen Bereichen des Flughafens, sofern diese nicht vorher nach Maßgabe einer grundsätzlich freien Entscheidung von der Fraport AG erlaubt werden. Und dies ist mit der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar.

Außerdem verletzen die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrer Meinungsfreiheit, da sie unverhältnismäßig sind. Zwar sind Beschränkungen, die sich auf bestimmte Orte, Arten oder Zeitpunkte der Meinungskundgabe im Flughafen beziehen, zur Verhinderung von Störungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Als legitimer Zweck zur Einschränkung der Meinungsfreiheit kann allerdings nicht der Wunsch herangezogen werden, eine "Wohlfühlatmosphäre" in einer reinen Welt des Konsums zu schaffen, die von politischen Diskussionen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen frei bleibt. Ausgeschlossen sind auch Verbote, die dem Zweck dienen, bestimmte Meinungsäußerungen allein deshalb zu unterbinden, weil sie von der Flughafenbetreiberin nicht geteilt oder als geschäftsschädigend beurteilt werden.

Gericht: EuG	WM: Zum Verbot, alle Spiele durch Privatsender übertragen zu lassen	RL/EU
Aktenzeichen: T-385/07 u.a.		97/36
Datum: 17.02.2011		

	Ein Mitgliedstaat kann unter bestimmten Bedingungen die Exklusivübertragung aller Spiele der Fußball-WM und EM auf einem Bezahlfernsehsender verbieten, um für seine Bevölkerung die Möglichkeit sicherzustellen, diese Ereignisse auf einem frei zugänglichen Fernsehsender zu verfolgen. Wenn diese Wettbewerbe in ihrer Gesamtheit von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind, ist diese Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt.
---	--

Sachverhalt: Die Endrunden der Fußball-WM und EM werden von den klagenden internationalen Fußballverbänden FIFA und UEFA ausgerichtet. Der Verkauf der Fernsehübertragungsrechte an diesen Wettbewerben ist für beide Verbände eine wichtige Einnahmequelle. Die Richtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität gestattet den EU-Mitgliedstaaten, die Exklusivübertragung von Ereignissen, denen sie eine erhebliche Bedeutung für ihre Gesellschaft beimessen, zu verbieten, wenn eine solche Übertragung einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit nähme, diese Ereignisse in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

Belgien und das Vereinigte Königreich erstellten Listen der Ereignisse, denen sie erhebliche Bedeutung für ihre jeweilige Gesellschaft beimaßen. Diese Listen umfassten insbes. im Fall Belgiens alle Spiele der WM und im Fall des Vereinigten Königreichs alle Spiele der WM und der EM. Diese Listen wurden der EU-Kommission übermittelt, die entschied, dass sie mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Die betreffenden Entscheidungen der Kommission wurden von der FIFA und der UEFA mit der Begründung angefochten, dass nicht alle diese Spiele Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die jeweilige Gesellschaft dieser Staaten sein könnten.

Das EuG wies die Klagen der FIFA und der UEFA ab.

Die Lösung:

Die Kommission hat es fehlerfrei für unionsrechtskonform gehalten, dass das Vereinigte Königreich alle Spiele der WM und der EM und Belgien alle Spiele der WM als "Ereignis von erheblicher Bedeutung" für ihre jeweilige Gesellschaft einstufte.

Die Erwähnung von WM und EM in der Richtlinie 97/36 bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, wenn er Spiele dieser Wettbewerbe in die Liste seiner Wahl aufnimmt, in seiner Mitteilung an die Kommission keine besondere Begründung zu ihrer Eigenschaft als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung geben muss. Es stellte sich vorliegend allerdings die Frage, ob es sich bei EM und WM insoweit um einheitliche Ereignisse handelt, als dass sämtliche Spiele als Ereignisse von erheblicher Bedeutung zu gelten hätten. In Betracht kam auch eine Unterscheidung in Topspiele (etwa Finale, Halbfinale, Spiele mit Beteiligung der jeweiligen Nation) und Normalspiele, wobei lediglich die Topspiele als Ereignisse von erheblicher Bedeutung einzuordnen wären.


Zunächst ist festzustellen, dass die "Topspiele" grundsätzlich von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft des jeweiligen Mitgliedstaats sind und deshalb in eine nationale Liste aufgenommen werden dürfen, auf der die Ereignisse verzeichnet sind, die die entsprechende Bevölkerung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung verfolgen können muss. Hinsichtlich der restlichen Spiele gilt, dass diese Wettbewerbe als Gesamtveranstaltungen und nicht als Aneinanderreihungen einzelner, in "Topspiele" und "Normalspiele" aufgeteilter Ereignisse angesehen werden können. So können sich z.B. die Ergebnisse der "Normalspiele" auf die Beteiligung der Mannschaften an den "Topspielen" auswirken, was ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an ihnen hervorrufen kann.

Es ist im Voraus nicht feststellbar, welche Spiele wirklich für die späteren Phasen dieser Wettbewerbe entscheidend sein oder sich auf das Abschneiden einer bestimmten Nationalmannschaft auswirken werden. Daher kann der Umstand, dass bestimmte "Normalspiele" Einfluss auf die Beteiligung an den "Topspielen" haben können,

die Entscheidung eines Mitgliedstaats rechtfertigen, allen Spielen dieser Wettbewerbe erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beizumessen. Die Zuschauerzahlen der letzten WM und EM für diese Spielkategorie belegen durchaus ein hohes Interesse. Es sind letztlich verschiedene Herangehensweisen an die Aufnahme der Spiele in eine nationale Liste gleichermaßen mit der Richtlinie vereinbar. Es kann mithin sein, dass manche Mitgliedstaaten nur die "Topspiele" als von erheblicher Bedeutung für ihre Gesellschaft betrachten, während nach der begründeten Ansicht anderer auch die "Normalspiele" auf der nationalen Liste verzeichnet sein müssen.

Die Einstufung von WM und EM als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung kann zwar den Preis beeinträchtigen, den FIFA und UEFA für die Vergabe der Übertragungsrechte erzielen, sie vernichtet aber nicht den Handelswert dieser Rechte, weil sie die beiden Verbände nicht zu deren Vergabe zu beliebigen Bedingungen verpflichtet. Obwohl diese Einstufung den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit beschränkt, ist sie auch gerechtfertigt, da sie das Recht auf Informationen schützen und der Öffentlichkeit breiten Zugang zur Fernsehberichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung verschaffen soll.

Gericht: BVerfG	BGH-Rspr. zum nahehelichen Unterhalt verfassungswidrig	BGB
Aktenzeichen: 1 BvR 918/10		§ 1578
Datum: 25.01.2011		

	Die zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB entwickelte Rechtsprechung zu den "wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen" unter Anwendung der Berechnungsmethode der sog. Dreiteilung löst sich von dem Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts und ersetzt es durch ein eigenes Modell. Mit diesem Systemwechsel überschreitet sie die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletzt Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).
---	--

Hintergrund: Mit dem am 1.1.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts hat der Gesetzgeber das Unterhaltsrecht reformiert. Unverändert geblieben ist dabei jedoch neben der Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen die Regelung des Maßes des nahehelich zu gewährenden Unterhalts, das sich gem. § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH waren für die Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung maßgeblich. Danach eintretende Veränderungen der Verhältnisse wurden nur ausnahmsweise in die Unterhaltsbedarfsbestimmung einbezogen.

Nunmehr geht der BGH aber davon aus, dass die für die Höhe des Unterhaltsbedarfs maßgeblichen Lebensverhältnisse einer geschiedenen Ehe Veränderungen unabhängig davon erfahren können, ob diese in der Ehe angelegt waren. Mit Urteil vom 30.7.2008 (XII ZR 177/06) hat er erstmals eine Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehepartner in die Bemessung des Bedarfs des vorangegangenen, geschiedenen Ehegatten einbezogen: Der Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten sei zu ermitteln, indem seine bereinigten Einkünfte ebenso wie diejenigen des Unterhaltspflichtigen und dessen neuen Ehepartners zusammengefasst und durch drei geteilt würden (sog. Dreiteilungsmethode). Mittels einer Kontrollrechnung sei sodann sicherzustellen, dass der geschiedene Ehegatte maximal in der Höhe Unterhalt erhalte, die sich ergäbe, wenn der Unterhaltspflichtige nicht erneut geheiratet hätte.

Sachverhalt: Der Beschwerdeführerin, die 24 Jahre mit dem Kläger des Ausgangsverfahrens verheiratet war, wurde zunächst im Zuge der Scheidung ein nahehelicher Aufstockungsunterhalt von 618 € mtl. zuerkannt. Nach der Wiederheirat des Klägers setzte das AG im Ausgangsverfahren in Anwendung der neuen Rechtsprechung des BGH den mtl. zu zahlenden Unterhalt auf 488 € herab, indem es die Einkünfte der nachfolgenden Ehefrau im Wege der Dreiteilungsmethode in die Bedarfsberechnung einbezog. Das OLG hielt das Urteil hinsichtlich der Unterhaltsbemessung aufrecht.

Auf die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin, mit der sie insbes. eine Verletzung ihres Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit rügt, hob das BVerfG das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG zurück.

Lösung:

Die zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB entwickelte Rechtsprechung des BGH zu den "wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen" unter Anwendung der Berechnungsmethode der sog. Dreiteilung löst sich von dem Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts und ersetzt es durch ein eigenes Modell. Mit diesem Systemwechsel überschreitet die neue Rechtsprechung die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletzt die von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Das Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts differenziert zwischen der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten, dessen Unterhaltsbedarf, der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen sowie der Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter. An dieser Strukturierung hat der Gesetzgeber anlässlich der Unterhaltsreform festgehalten. Dies gilt ebenso für die Ausrichtung des Unterhaltsmaßes an den ehelichen Lebensverhältnissen gem. § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB, mit der der Gesetzgeber auf die individuellen Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten Bezug genommen hat, die er nach wie vor zum Zeitpunkt der Scheidung bestimmt wissen will.


Über dieses beibehaltene Konzept setzt sich die neue Rechtsprechung des BGH hinweg, indem sie einen Systemwechsel vornimmt, bei dem sie die gesetzgeberische Grundentscheidung zur Bestimmung des Unterhaltsbedarfs durch eigene Gerechtigkeitsvorstellungen ersetzt. Die geänderte Auslegung hebt die gesetzliche Differenzierung zwischen Unterhaltsbedarf und Leistungsfähigkeit auf. Sie berücksichtigt die nahehelich entstandenen Unterhaltspflichten gegenüber einem weiteren Ehegatten bereits auf der Ebene des Bedarfs des geschiedenen Ehegatten (§ 1578 Abs. 1 S. 1 BGB), obwohl deren Berücksichtigung gesetzlich erst auf der Ebene der nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen zu beurteilenden Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB vorgesehen ist.

Zudem bezieht die neue Rechtsprechung den Unterhaltsbedarf des nachfolgenden Ehegatten nur so lange in die Bestimmung des Unterhaltsbedarfs des geschiedenen Ehegatten mit ein, wie dies zu einer Verkürzung des Bedarfs des geschiedenen Ehegatten führt. Wirkt sich die Dreiteilungsmethode zugunsten des geschiedenen Ehegatten aus, wird sein Unterhaltsbedarf mittels der vom BGH vorgesehenen Kontrollrechnung auf den sich nach seinen ehelichen Lebensverhältnissen ergebenden Betrag herabbemessen. Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass der geschiedene Ehegatte infolge der neuen Bedarfsermittlungsmethode regelmäßig weniger, selten dasselbe, nie aber mehr erhält als im Wege einer nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmten Berechnung.

Die neue Rechtsprechung lässt sich mit keiner der anerkannten Auslegungsmethoden rechtfertigen. Sie läuft dem klaren Wortlaut des § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB zuwider, der die "ehelichen Verhältnisse" zum Maßstab der Bedarfsbemessung erhoben hat und damit diejenigen Verhältnisse, die in der geschiedenen Ehe bestanden haben oder zumindest mit ihr in Zusammenhang stehen. Ein Bezug zu den "ehelichen Lebensverhältnissen" lässt sich jedoch nicht mehr bei der Einbeziehung von Veränderungen herstellen, die gerade nicht auf die Ehe zurückzuführen sind, sondern - wie Unterhaltspflichten gegenüber einem neuen Ehegatten - scheidungsbedingt sind.

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Zur Zweckmäßigkeitprüfung bei betriebsbedingter Kündigung	KSchG § 1
Aktenzeichen: 2 AZR 9/10		
Datum: 27.01.2011		

	Kündigt der Betreiber eines Theaters einem Hornisten, weil er das Orchester verkleinern will, so können die Arbeitsgerichte diese Entscheidung nicht auf ihre künstlerische Zweckmäßigkeit hin überprüfen. Die Überprüfung beschränkt sich vielmehr auf die Frage, ob die Streichung der Stelle willkürlich oder missbräuchlich war, etwa weil der Arbeitgeber missliebige Musiker aus dem Arbeitsverhältnis drängen wollte.
---	---

Sachverhalt: Der Kläger ist Hornist. Er war seit 1991 als Orchestermusiker bei der beklagten Trägerin eines Landestheaters in Thüringen beschäftigt. Nachdem der Freistaat Thüringen mitgeteilt hatte, er wolle die bisher gewährten Zuwendungen erheblich kürzen, entschloss sich die Beklagte, das Orchester – u.a. durch Streichung aller Hornistenstellen – zu verkleinern und das verbliebene Rumpforchester bei Bedarf zu ergänzen.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem ordentlich nicht mehr kündbaren Kläger nach Anhörung des Betriebsrats betriebsbedingt mit sozialer Auslaufzeit. Ob der Orchestervorstand, wie § 5 des einschlägigen Tarifvertrags es vorsieht, vor der Kündigung beteiligt wurde, ist streitig.

Mit seiner Klage machte der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend. Die Besetzung eines Kammerorchesters ohne Horn sei unsinnig und willkürlich, weil für zahlreiche Werke der Orchestermusik das Horn essentiell sei; so könne z.B. das Stück "Peter und der Wolf" nur noch als "Peter ohne Wolf" aufgeführt werden.


Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Lösung:

Die Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam gekündigt. Die Verkleinerung des Orchesters erfolgte aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Erwägungen. Ob sie - an musikalischen Maßstäben gemessen - richtig war, hatte der Senat nicht zu beurteilen. Sie war jedenfalls nicht missbräuchlich und zielte insbesondere nicht darauf, einzelne, etwa unliebsame, Musiker aus dem Arbeitsverhältnis zu drängen.

Ob der Orchestervorstand vor der Kündigung beteiligt worden ist, kann dahinstehen, da eine unterlassene Beteiligung nach dem Tarifvertrag nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung führt.

Gericht: BGH	§ 613a BGB: Widerspruchsfrist gilt auch für Fortsetzungsverlangen	BGB
Aktenzeichen: 8 AZR 326/09		§ 613a
Datum: 27.01.2011		

	Verlangt ein Arbeitnehmer im Zuge eines Betriebsübergangs vom Betriebswerber die Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses, so muss er die Fristen beachten, die er für einen Widerspruch gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses einzuhalten hätte. Beginnt allerdings diese Widerspruchsfrist mangels Unterrichtung über den Betriebsübergang nicht zu laufen, gilt gleiches auch für die Frist für das Fortsetzungsverlangen. Dieses kann dann nicht mehr verfristet, sondern allenfalls verwirkt sein.
---	---

Sachverhalt: Die Klägerin war seit knapp zehn Jahren als Arbeiterin bei der V GmbH beschäftigt. Diese führte in einem der Beklagten gehörenden Druckzentrum für diese die "Kleinpaketfertigung" durch. Zum 31.3.2007 kündigte die Beklagte die Verträge mit der V GmbH und übernahm ab dem 1.4.2007 die Kleinpaketfertigung in ihrem Druckzentrum "in Eigenregie". Ab diesem Zeitpunkt setzte sie Mitarbeiter eines Leiharbeitsunternehmens bei der Kleinpaketfertigung ein. Die bei der V GmbH verbliebenen Mitarbeiter erhielten keinen Zutritt mehr auf das Betriebsgelände.


Nach Freistellung kündigte die V GmbH das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin am 31.7.2007 fristgerecht. Dagegen erhob die Klägerin drei Wochen später Kündigungsschutzklage und machte gegenüber der Beklagten geltend, wegen eines Betriebsübergangs am 1.4.2007 sei ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt auf die Beklagte übergegangen und von dieser fortzusetzen. Das Arbeitsgericht wies die gegen die Beklagte gerichtete Klage ab; das LAG gab ihr statt. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Die Lösung:


Die Beklagte muss das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fortsetzen. Denn das Arbeitsverhältnis zwischen dieser und der V GmbH ist im Wege des Teilbetriebsübergangs gem. § 613a Abs. 1 BGB auf die Beklagte übergegangen. Der Antrag der Klägerin auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses war auch nicht verfristet. Arbeitnehmer, die von einem Betriebswerber die Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses verlangen, müssen zwar die Fristen beachten, die sie für einen Widerspruch gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses einzuhalten hätten. Die Frist für den Widerspruch und damit auch für das Fortsetzungsverlangen beginnt jedoch nicht zu laufen, wenn Betriebsveräußerer bzw. Betriebswerber wie vorliegend die betroffenen Arbeitnehmer nicht gem. § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang unterrichtet haben.

Im Streitfall war das Fortsetzungsverlangen auch nicht verwirkt. Zwar können die entsprechenden Erklärungen grds. verwirkt sein. Hierfür sind aber vorliegend keine Anhaltspunkte vorgetragen worden.

Anzeige

	<h1 style="margin: 0;">WuV-Kurs ab 28.3.</h1> <p style="margin: 0;"><u>Dozenten Mainz:</u> Soltner, Dr. Schweinberger, Dr. Kues</p> <p style="margin: 0;"><u>Dozenten Ffm:</u> Dr. Schweinberger, Kalk, Dr. Aul</p>
---	---

Gericht: EGMR	Kirche darf wegen anderer Religionszugehörigkeit kündigen	EMRK
Aktenzeichen: 18136/02		§ 9
Datum: 03.02.2011		

	Einer bei der evangelischen Kirche angestellten Kindergärtnerin kann wegen Mitgliedschaft in einer anderen Religionsgemeinschaft gekündigt werden. Hierin liegt grds. keine Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK. Zumindest bei einem aktiven Engagement für eine andere Religionsgemeinschaft kann sich der kirchliche Arbeitgeber regelmäßig nicht darauf verlassen, dass der Arbeitnehmer seine Ideale weiterhin respektiert.
---	--

Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin ist Katholikin und war seit Mai 1997 als Erzieherin in einer Kindertagesstätte einer evangelischen Gemeinde tätig. Später übernahm sie die Leitung des Kindergartens einer weiteren evangelischen Gemeinde.

Nach dem Arbeitsvertrag der Beschwerdeführerin waren auf das Arbeitsverhältnis die Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeiter der evangelischen Landeskirche anwendbar. Diese enthalten u.a. eine Bestimmung, wonach die Mitarbeiter zur Loyalität gegenüber der evangelischen Kirche verpflichtet sind und ihnen eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in Organisationen untersagt ist, deren Grundauffassung oder Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen.

Im Dezember 1998 wurde die evangelische Kirche anonym über die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin in einer anderen Religionsgemeinschaft, der "Universalen Kirche/Bruderschaft der Menschheit" informiert sowie darüber, dass die Beschwerdeführerin für diese Gemeinschaft Einführungskurse in deren Lehre anbot. Sie war auch als Kontaktperson auf Anmeldeformularen für "Grundkurse für höheres geistiges Lernen" angegeben.

Nach Befragung der Beschwerdeführerin kündigte die Kirche das Arbeitsverhältnis fristlos zum 1.1.1999. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Kirche angesichts des aktiven Engagements der Beschwerdeführerin für die "Universale Kirche" berechtigterweise davon ausgehen konnte, dass diese Aktivitäten ihre Arbeit beeinträchtigen und die Glaubwürdigkeit der Kirche in Frage stellen würden. Zudem müsse die relativ kurze Betriebszugehörigkeit der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden.

Die weitere Beschwerde hatte vor dem EGMR keinen Erfolg.

Die Lösung:

Die Kündigung verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK.


Zu prüfen war, ob die von den deutschen Arbeitsgerichten vorgenommene Abwägung zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin auf Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK einerseits und den Konventionsrechten der evangelischen Kirche andererseits der Beschwerdeführerin einen ausreichenden Kündigungsschutz gewährt hat. Auf Seiten der Kirche war zu berücksichtigen, dass die Eigenständigkeit von Religionsgemeinschaften gegen unzulässige staatliche Einmischung nach Art. 9 i.V.m. Art. 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) geschützt ist.

Mit seinen Arbeitsgerichten und einem für die Überprüfung von deren Entscheidungen zuständigen Verfassungsgericht erfüllt Deutschland die positive Verpflichtung des Staates gegenüber Klägern in arbeitsrechtlichen Streitfällen. Die Beschwerdeführerin hatte vor einem Arbeitsgericht geklagt, das dazu befugt war, über die Wirksamkeit ihrer Kündigung nach staatlichem Arbeitsrecht unter Berücksichtigung des kirchlichen Arbeitsrechts zu entscheiden.

Die deutschen Arbeitsgerichte haben zudem alle wesentlichen Gesichtspunkte des Falls berücksichtigt und eine sorgfältige Abwägung der Interessen vorgenommen. Nach Auffassung der Gerichte kam die Kündigung einer notwendigen Maßnahme gleich, um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu wahren; dieses Interesse wog nach ihrer Einschätzung schwerer als das Interesse der Beschwerdeführerin, ihre Stelle zu behalten. Die Gerichte haben ferner die relativ kurze Betriebszugehörigkeit der Beschwerdeführerin berücksichtigt.

Die Tatsache, dass die deutschen Gerichte den Interessen der evangelischen Kirche nach sorgfältiger Abwägung ein größeres Gewicht eingeräumt haben als denen der Beschwerdeführerin, steht nicht an sich in Konflikt mit der Konvention. Daher liegt im Endergebnis keine Verletzung von Art. 9 EMRK vor.

Gericht: Bayerisches LSG	Betriebserwerber haften nicht für Beitragsschulden des Veräußerers	BGB
Aktenzeichen: L 5 R 848/10 BER		§ 613a
Datum: 28.01.2011		

	Ergibt eine Betriebsprüfung eine Beitragsnachforderung für die Zeit vor einem Betriebsübergang, so kann der Sozialversicherungsträger insoweit nicht den Betriebserwerber in Anspruch nehmen. Zwar gehen bei einem Betriebsübergang die Arbeitsverhältnisse gem. § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den Betriebserwerber über. Diese Regelung ist jedoch dem Sonderprivatrecht der Arbeitsverhältnisse zuzuordnen und erfasst nicht Beitragspflichten nach dem SGB IV.
---	--

Sachverhalt: Die Rentenversicherung hatte dem vierjährigen Turnus entsprechend ein Zeitarbeitsunternehmen geprüft und die beitragsfreie Behandlung von Aufwandsersatzleistungen beanstandet, da diese nicht zusätzlich zum Arbeitsentgelt, sondern an dessen Stelle gezahlt worden seien. In der Nachforderungssumme von 1,7 Mio. € waren rund 950.000 € enthalten, die Beschäftigungen vor einem Betriebsübergang entstammten. Dagegen hatte sich der Betriebserwerber u.a. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gewandt.

SG und LSG gaben dem Betriebserwerber bzgl. der übergebenen Arbeitsverhältnisse recht.

Die Lösung:

Die Rentenversicherung kann den Betriebserwerber nicht für Beitragsschulden des Betriebsveräußerers in Anspruch nehmen. Die Beitragsschulden sind insb. nicht gem. § 613a BGB auf den Betriebserwerber übergegangen.

Mit dem Betriebsübergang gehen zwar gem. § 613a BGB die Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen auf den Betriebserwerber über, nicht aber eventuelle Beitragsrückstände zur Sozialversicherung. Die rückständigen Beiträge sind auch hinsichtlich der Arbeitnehmeranteile keine Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem laufenden Arbeitsverhältnis. § 613a BGB ist dem Sonderprivatrecht der Arbeitsverhältnisse zuzuordnen und erfasst nicht die öffentlich-rechtlich begründeten, im SGB normierten Ansprüche der Sozialversicherung auf Beitragszahlung.

Eine Haftung ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen. Ebenso wenig stellt § 25 HGB eine Haftungsgrundlage dar, da diese Vorschrift sich nur auf die Geschäftsverbindlichkeiten des Betriebs bezieht und nicht auf die öffentlich-rechtlichen Beiträge zur Sozialversicherung.

Auch über steuerrechtliche Regelungen lässt sich keine Haftung des Übernehmers für Sozialversicherungsbeiträge herstellen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Betriebserwerber im Wege der Konzernhaftung in Anspruch genommen werden könnte. Nach der hier gebotenen summarischen Prüfung des Sachverhalts sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Grundsätze über die Haftung im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern bei Beitragsansprüchen nicht erfüllt.